



WIEBKE NÖRING
STEUERBERATERIN

Seelhorststr. 61
30175 Hannover
Fon 0511-1322910
www.steuernhannover.de

Merkblatt

Familienförderung

Inhalt

1 Steuerliche Vergünstigungen für Eltern

- 1.1 Kinder im Steuerrecht
- 1.2 Kindergeld
- 1.3 Freibeträge für Kinder
- 1.4 Volljährige Kinder
- 1.5 Ausbildungsfreibetrag
- 1.6 Kinderbetreuungskosten
- 1.7 Schulgeld
- 1.8 Weitere Erleichterungen für Eltern

2 Kinderzulagen bei der Riester-Rente

3 Elterngeld

- 3.1 Grundzüge der Förderung
- 3.2 Berechnung des Einkommens

4 Weitere Vergünstigungen für Familien

- 4.1 Wie lange erhalten Frauen Mutterschaftsgeld?
- 4.2 Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?
- 4.3 Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende
- 4.4 Wann lohnt sich ein Antrag auf BAföG?
- 4.5 Zuschüsse für Familienferien
- 4.6 Wie hoch sind die Waisen- und Witwenrente?
- 4.7 Welche zusätzlichen Leistungen erhalten arbeitslose Frauen?
- 4.8 Anspruch auf Freistellung von der Arbeit
- 4.9 Wo beantragt man Mutter-Kind-Kuren?
- 4.10 Bis wann sind Kinder mitversichert?
- 4.11 Regionale und kommunale Leistungen
- 4.12 Betreuungsgeld
- 4.13 Schulbedarf

5 Kompaktüberblick: Das ändert sich 2013 für Familien

Durch den sogenannten Familienleistungsausgleich erfolgt die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrags in Höhe des Existenzminimums durch die Auszahlung von Kindergeld oder durch die Berücksichtigung von Freibeträgen in der Steuerrechnung bei den Eltern. Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei der Besteuerung von Eltern ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums, des Betreuungsbedarfs und des Erziehungsbedarfs ihrer Kinder nicht besteuert werden darf. Unter Beachtung dieser und weiterer verfassungsrechtlicher Vorgaben erfolgt die einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung von Kindern bei ihren Eltern im System des Familienleistungsausgleichs, indem bei der Besteuerung der Eltern dementsprechende Freibeträge für Kinder steuerfrei belassen werden, zunächst aber durch monatlich auf Antrag festgesetztes und ausgezahltes Kindergeld.

Nach Ablauf des Kalenderjahres prüft dann das Finanzamt von Amts wegen bei der Veranlagung der Eltern zur Einkommensteuer, ob mit dem Anspruch auf Kindergeld oder mit den mit dem Kindergeld vergleichbaren Leistungen das Existenzminimum der Kinder steuerfrei gestellt wurde. Ist dies nicht der Fall, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und der Anspruch auf Kindergeld mit der steuerlichen Wirkung der Freibeträge verrechnet. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die verfassungsrechtlich gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld oder vergleichbare Leistungen im In- oder Ausland darüber hinausgehen, bleiben diese der Familie erhalten und dienen deren Förderung.

Familien und alleinerziehenden Eltern bietet der Staat darüber hinaus in bestimmten Situationen finanzielle Unterstützung und vielerlei Zuschüsse an. Auf welche Hilfe Sie als Elternteil oder Familienangehöriger dabei Anspruch haben, zeigen Ihnen die folgenden Ausführungen.

1 Steuerliche Vergünstigungen für Eltern

1.1 Kinder im Steuerrecht

Das persönliche Einkommen wird nach dem Einkommensteuergesetz auf Grundlage der Leistungsfähigkeit besteuert. Für Ausgaben, die Eltern durch ihre Kinder zusätzlich entstehen, gibt es deshalb einen Ausgleich durch das Kindergeld oder durch steuerliche Freibeträge für Kinder. Bei ihrer Besteuerung wird automatisch die für die Eltern günstigere Variante berücksichtigt.

Kinder im Sinne des Steuerrechts sind

- im ersten Grad mit dem Steuerpflichtigen verwandte Kinder (leibliche und adoptierte Kinder) und

- Pflegekinder (Kinder, mit denen der Steuerpflichtige durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Band verbunden ist, sofern er sie nicht zu Erwerbszwecken in seinen Haushalt aufgenommen hat und das Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern nicht mehr besteht).

Ein Kind wird **steuerlich berücksichtigt**, bis es

- das 18. Lebensjahr vollendet hat (also vom Geburtsmonat bis einschließlich des Monats, in dem das Kind seinen 18. Geburtstag feiert).
- Ein Kind, das älter als 18 Jahre ist, kann jedoch auch berücksichtigt werden, wenn es
- das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht in einem Beschäftigungsverhältnis steht und bei einer Agentur für Arbeit im Inland als arbeitsuchend gemeldet ist,
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - für einen Beruf ausgebildet wird,
 - sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet,
 - sich zwischen einem Ausbildungsabschnitt und der Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, einer vom Wehr- oder Zivildienst befreienden Tätigkeit als Entwicklungshelfer oder als Dienstleistender im Ausland nach dem Zivildienstgesetz oder der Ableistung eines freiwilligen Dienstes befindet,
 - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann oder
 - ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen Freiwilligendienst oder einen anderen Dienst im Ausland im Sinne des Zivildienstgesetzes oder einen Bundesfreiwilligendienst leistet oder
- unabhängig vom Alter wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten (die Behinderung muss vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten sein).

1.2 Kindergeld

Beim Kindergeld berücksichtigt werden

- Kinder im Sinne des Steuerrechts (vgl. Punkt 1.1),
- Stiefkinder, die jemand in seinen Haushalt aufgenommen hat, sowie
- aufgenommene Enkelkinder.

Kindergeld wird vorrangig gewährt und beträgt monatlich für das erste und zweite Kind 184 €, für das dritte Kind 190 € sowie für jedes weitere Kind 215 €.

Für verheiratete Kinder, Nachkommen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und Kinder mit einem vorrangigen Unterhaltsanspruch nach § 1615 BGB be-

steht nur dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn ein sogenannter Mangelfall vorliegt. Bei einer Mangelfallprüfung wird das verfügbare Nettoeinkommen des Kindes und der vorrangig zum Unterhalt verpflichteten Person zugrunde gelegt.

Hinweis

Bei der Bundesagentur für Arbeit lässt sich als Überblick das kostenlose Merkblatt Kindergeld in mehreren Sprachen downloaden, und zwar unter www.arbeitsagentur.de | Bürgerinnen und Bürger | Familie und Kinder | Kindergeld, Kindergeldzuschlag.

1.3 Freibeträge für Kinder

Der allgemeine Freibetrag je Kind beträgt seit 2010 2.184 € (bei zusammenveranlagten Eltern 4.368 €). Zusätzlich zum Kinderfreibetrag wird Eltern je Kind ab 2010 ein Betrag von 1.320 € (bei zusammenveranlagten Eltern 2.640 €) für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsaufwand gewährt.

Betreuungs- und Kinderfreibetrag werden nur berücksichtigt, wenn sie sich höher auswirken als das Kindergeld. Das heißt, das gezahlte Kindergeld wird auf die daraus resultierende Steuerersparnis angerechnet.

Hinweis

Der steuerfreie Grundfreibetrag für Erwachsene steigt in zwei Schritten, 2013 um 126 € und 2014 um weitere 224 €. Der Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum erhöht sich damit bis 2014 insgesamt um 350 € von 8.004 € auf 8.354 €. Nach dem Existenzminimumbericht reichte der bestehende Grundfreibetrag von 8.004 € nicht mehr aus, um das Existenzminimum von Erwachsenen im Jahr 2013 steuerfrei zu halten. In Hinsicht auf den Kinderfreibetrag zeigt der Bericht auf, dass bis einschließlich 2013 kein Erhebungsbedarf besteht und der Kinderfreibetrag erst ab 2014 eine leichte Unterdeckung aufweist, so dass erst künftig eine Erhöhung erforderlich wird. Dies will die Bundesregierung in der Zukunft gesetzgeberisch auf den Weg bringen.

1.4 Volljährige Kinder

1.4.1 Rechtslage bis 2011

Für ein volljähriges Kind wurde nur dann Kindergeld gezahlt, wenn dessen eigene Einkünfte und Bezüge den jährlichen Grenzwert von 8.004 € nicht überschritten. Bei der Ermittlung der Einkünfte eines Kindes wurden die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Arbeitnehmeranteil) abgezogen.

Beispiel

Arbeitslohn des Kindes	10.500 €
- Werbungskosten	- 1.200 €
- Arbeitnehmerbeiträge zur Gesamtsozialversicherung	- 1.800 €
Ergebnis	7.500 €

Der Grenzbetrag von 8.004 € wird nicht überschritten, so dass ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Bei höheren Kosten als die Kostenpauschale hätten diese höheren Aufwendungen abgezogen werden können.

1.4.2 Rechtslage ab 2012

Für Veranlagungszeiträume ab 2012 fallen diese Einkünfte- sowie Bezügegenzen für volljährige Kinder weg. Eine nebenbei ausgeübte Tätigkeit ist seither allerdings nur bis zum Abschluss der ersten Ausbildung unbeachtlich. Nach der erstmaligen Berufsausbildung (bzw. dem Erststudium) darf das Kind grundsätzlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, um berücksichtigt zu werden. Unschädlich ist es wiederum, wenn ein Kind einer Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit nachgeht. Gleiches gilt auch für ein Ausbildungsdienstverhältnis oder eine Aushilfstätigkeit.

1.5 Ausbildungsfreibetrag

Befindet sich ein volljähriges Kind in Ausbildung und besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder Freibetrag für Kinder, kann bei einer auswärtigen Unterbringung ein Ausbildungsfreibetrag von 924 € gewährt werden. Der Freibetrag vermindert sich um die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit sie den Betrag von 1.848 € übersteigen. Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln, wie beispielsweise BAföG-Zuschüsse, werden zu 100 % angerechnet.

1.6 Kinderbetreuungskosten

Entstehen Ihnen Aufwendungen für die Betreuung Ihrer Kinder, dann können Sie diese unter bestimmten Voraussetzungen steuerlich geltend machen. Zu unterscheiden ist dabei zwischen Kinderbetreuungskosten, die bis 2011 angefallen sind, und Kinderbetreuungskosten, die Ihnen ab 2012 entstehen.

1.6.1 Rechtslage bis 2011

Für Kinder bis zum 14. Lebensjahr konnten zwei Drittel der angefallenen Kinderbetreuungskosten wie **Betriebsausgaben** bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit abgezogen werden, höchstens 4.000 € je Kind. Da Kinderbetreuungskosten aber eigentlich keine Betriebsausgaben sind, handelt es sich bei dem nicht abziehbaren Teil auch nicht um nicht abziehbare Betriebsausgaben, sondern um private Aufwendungen. Bei der um-

satzsteuerlichen Beurteilung ist dies ebenfalls von Bedeutung: Da die Kinderbetreuungsleistungen nicht für das (umsatzsteuerliche) Unternehmen bezogen werden, gibt es für sie auch keinen Vorsteuerabzug.

Zwei Drittel der angefallenen Kosten - höchstens 4.000 € je Kind - konnten auch bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wie **Werbungskosten** abgezogen werden. Bei den anderen Einkunftsarten (Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen, sonstige Einkünfte) war kein Abzug als Werbungskosten möglich.

Kinderbetreuungskosten konnten Eltern nur dann als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen, wenn sie erwerbstätig waren, also entweder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit erzielten. Lebten sie zusammen, mussten nach der Rechtslage bis 2011 beide Elternteile erwerbstätig sein - mindestens in Teilzeitbeschäftigung. Eine anteilige Kürzung für den Fall, dass diese **Voraussetzung** nur während einiger Wochen oder Monate vorlag, war nicht vorgesehen.

Beispiel

Ein Elternteil ist während des gesamten Jahres selbständig tätig. Der andere ist bis zum 30.04.2010 nicht berufstätig, nimmt jedoch ab dem 01.05.2010 eine nichtselbständige Arbeit auf.

Es können zwei Drittel der tatsächlich angefallenen Kinderbetreuungskosten - höchstens 4.000 € je Kind - wie Betriebsausgaben abgezogen werden. Obwohl ein Elternteil zeitweise nicht erwerbstätig war, erfolgt keine Kürzung des Betriebsausgabenabzugs.

Die Kinderbetreuungskosten mussten durch Rechnungen **nachgewiesen** werden. Zusätzlich musste (bei Geldleistungen) auch der Nachweis erbracht werden, dass die Kosten auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt worden sind. Dies ist nur bei einer Banküberweisung mit Hilfe des Überweisungsträgers bzw. durch die Bestätigung der Onlineüberweisung und/oder einen Kontoauszug möglich.

Ein Abzug als **Betriebsausgaben** ist für Veranlagungszeiträume vor 2012 dann sinnvoll, wenn für die gewerblichen Einkünfte Gewerbesteuer zu zahlen ist. Durch den Abzug werden der Gewinn und damit auch die Gewerbesteuer gemindert.

Beispiel

Die Eltern eines Kindes sind beide erwerbstätig. Ein Elternteil übt einen Minijob aus. Der andere Elternteil erhält die Rechnung über 5.100 € und bezahlt diesen Betrag von seinem betrieblichen Konto. In seiner Steuererklärung für 2011 macht er 5.100 € x 2/3 = 3.400 € als Betriebsausgaben geltend. Dies ist sinnvoll, weil im Rahmen des Minijobs kein Werbungskostenabzug möglich ist.

Arbeitnehmern, die keine höheren **Werbungskosten** nachweisen konnten, wurde der Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € (seit 2011: 1.000 €) gewährt. Das heißt, sie erhielten den Arbeitnehmer-Pauschbetrag, ohne Aufwendungen nachweisen zu müssen. Das Einkommensteuergesetz enthält für Kinderbetreuungskosten eine Ausnahmeregelung, weil diese zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag geltend gemacht werden können.

Beispiel

Die Eltern eines Kindes sind beide erwerbstätig. Ein Elternteil erzielt hohe Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Der andere erzielt nur geringe Einkünfte aus einer gewerblichen Tätigkeit. Die Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte kostet im Jahr 6.000 €.

Der Arbeitnehmer macht 6.000 € x 2/3 = 4.000 € als Werbungskosten geltend. Weitere Werbungskosten sind ihm nicht entstanden. Es werden folgende Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

Kinderbetreuungskosten	4.000 €
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	1.000 €
Insgesamt	3.000 €

Begünstigt waren **nur Aufwendungen** für Dienstleistungen **zur Betreuung eines Kindes**, das zum Haushalt gehört. Typischerweise sind das Aufwendungen, die durch einen Babysitter, Erzieher, eine Tages- und Wochenmutter, einen Kindergarten, Kinderhort, eine Kindertagesstätte oder eine andere Art der behütenden Kinderbetreuung entstehen. Verpflegungs- oder Fahrtkosten konnten dagegen ebenso wenig steuerlich geltend gemacht werden wie Aufwendungen für Nachhilfeunterricht, für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbeschäftigungen. Die Grenzen können allerdings fließend sein, beispielsweise wenn das Kind während der behütenden Betreuung bei den Schularbeiten unterstützt wird oder sich sportlich betätigt. Solange der Betreuungszweck im Mittelpunkt steht und der wesentliche Bestandteil der Dienstleistung ist, handelt es sich um begünstigte Kinderbetreuungskosten.

Kinderbetreuungskosten konnten auch dann geltend gemacht werden, wenn das **Kind im Ausland** lebt. Allerdings wurde der Höchstbetrag an die Verhältnisse des Wohnsitzstaates des Kindes angepasst, also entsprechend der sogenannten Ländergruppeneinteilung entweder auf 3/4 = 3.000 €, 1/2 = 2.000 € oder 1/4 = 1.000 € reduziert. Diese Einteilung gilt auch für diejenigen Kinderbetreuungskosten, die als Sonderausgaben abgezogen werden konnten (siehe unten).

Seit 2006 gab es zwei unterschiedliche Regelungen für den Abzug von Kinderbetreuungskosten als **Sonderausgaben**:

- für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet, aber das sechste noch nicht vollendet haben, ohne weitere Voraussetzungen und
- für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt waren.

Bei einem Kind im Alter von drei bis sechs Jahren können für Veranlagungszeiträume bis 2011 2/3 der Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben geltend gemacht werden, höchstens 4.000 € je Kind. Dies gilt für alle Eltern, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig sind, wenn ein Abzug bei den Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten nicht möglich ist.

Der Sonderausgabenabzug in Höhe von 2/3 von 4.000 € für Kinder bis zum dritten Lebensjahr sowie zwischen dem sechsten und dem 14. Lebensjahr setzt voraus, dass

- das Kind im ersten Grad mit dem Elternteil verwandt oder ein Pflegekind ist und zu dessen Haushalt gehört und dass
- sich der Elternteil in Ausbildung befindet und/oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder mindestens drei Monate krank ist.
- Leben die Eltern zusammen, können sie Kinderbetreuungskosten nur geltend machen, wenn
- sich beide in Ausbildung befinden oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank sind oder wenn
- ein Elternteil erwerbstätig ist und der andere sich in Ausbildung befindet und/oder körperlich, geistig oder seelisch behindert oder krank ist.

Die vorhergehenden Ausführungen zu den Kindschaftsverhältnissen, den begünstigten Kinderbetreuungskosten, zum Nachweis und zur Reduzierung nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates gelten auch bei einem Abzug als Sonderausgaben.

1.6.2 Rechtslage ab 2012

Ab dem Veranlagungszeitraum 2012 werden Kinderbetreuungskosten nicht mehr als Betriebsausgaben oder Werbungskosten berücksichtigt, sondern nur noch als **Sonderausgaben**.

Dafür ist die Unterscheidung zwischen erwerbsbedingten und nicht erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten entfallen. Auf persönliche **Anspruchsvoraussetzungen** bei den steuerpflichtigen Eltern wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung kommt es also nicht mehr an.

Berücksichtigt werden nun Betreuungskosten für Kinder ab ihrer Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Darüber hinaus können Aufwendungen für solche Kinder berücksichtigt werden, die wegen einer vor dem vollendeten 25. Lebensjahr eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande

sind, sich selbst zu unterhalten. Als Betreuungskosten kommen Ausgaben in Geld oder Geldeswert für Dienstleistungen zur Betreuung eines Kindes in Betracht.

Die Förderung setzt voraus, dass das Kind zum Haushalt des jeweiligen Elternteils gehört, dass es also dauerhaft in dessen Wohnung lebt oder mit dessen Einwilligung vorübergehend auswärtig untergebracht ist.

Abziehbar sind die Kinderbetreuungskosten weiterhin in Höhe von 2/3 der angefallenen Aufwendungen, höchstens mit 4.000 € je Kind und Kalenderjahr. Da der Höchstbetrag ein Jahresbetrag ist, findet selbst dann keine zeitanteilige Aufteilung statt, wenn nur während einiger Monate Kinderbetreuungskosten angefallen sind.

Besonders wichtig für den Abzug der Kinderbetreuungskosten sind - nach wie vor - die **Nachweispflichten**: Der Elternteil, der die Aufwendungen steuerlich geltend machen möchte, muss für diese eine Rechnung vorlegen sowie beweisen können, die erforderliche Summe auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt zu haben.

Hinweis

Die Rechnung sowie die Zahlungsnachweise müssen Sie zwar nur auf Verlangen des Finanzamts vorlegen. Eine Barzahlung wird aber nicht anerkannt.

1.6.3 Kinderbetreuung durch haushaltsnahe Dienstleistung

Ausgaben für haushaltsnahe Beschäftigungen bzw. Dienstleistungen können direkt von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden - und zwar unabhängig von der speziellen Regelung für Kinderbetreuungskosten. Da **Kinderbetreuung**, die **in einem inländischen Haushalt** erbracht wird, zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehört, können auch diese Kosten als haushaltsnahe Dienstleistungen berücksichtigt werden. Auf persönliche Voraussetzungen bei den Eltern kommt es hier nicht an.

Beispiel

Eine Mutter lässt ihr Kind von ihren Eltern betreuen. Die Eltern der Mutter leben nicht mit ihr zusammen und betreuen das Kind in der Wohnung der Mutter. Dafür zahlt diese jährlich 2.400 €. Die Eltern der Mutter stellen ihr den Betrag in Rechnung, und die Mutter überweist ihn auf ihr Bankkonto.

Die Mutter kann 20 % der Aufwendungen = 480 € von ihrer Steuerschuld abziehen.

Würden die Eltern der Mutter das Kind in ihrer eigenen Wohnung betreuen, könnte die Steuerermäßigung nicht gewährt werden.

Für den Abzug der Kinderbetreuungsaufwendungen bei den haushaltsnahen Dienstleistungen gibt es **zwei Varianten**:

- 20 % der Aufwendungen, höchstens 510 € im Jahr, wenn das Kind von einer geringfügig beschäftigten Person betreut wird, oder
- 20 % der Aufwendungen, höchstens 4.000 €, wenn das Kind von einer Person ohne Beschäftigungsverhältnis im Haushalt betreut wird.

1.7 Schulgeld

Wer seinen Nachwuchs auf eine private Schule schickt, muss hierfür oft ein Entgelt zahlen. Daher erlaubt der Fiskus, einen Teil dieses Schulgeldes als Sonderausgabe geltend zu machen. Voraussetzung: Die Eltern erhalten für den Schüler, der die Privatschule besucht, einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld und das Kind besucht eine staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemeinbildende Ergänzungsschule.

Für die Berechnung des abziehbaren Teils der Aufwendungen wird aus dem insgesamt gezahlten Schulgeld der Teil herausgerechnet, der für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung gezahlt wird. Die Aufteilung ist nach der Kostenstruktur der Schule vorzunehmen, gegebenenfalls muss geschätzt werden. In den meisten Fällen erteilen die Schulen eine Bescheinigung über die Aufteilung. Die Kosten für die Fahrten zur Schule oder für Unterrichtsmaterial können nicht geltend gemacht werden.

Von dem verbleibenden Teil des Schulgeldes können 30 % als Sonderausgaben abgesetzt werden, maximal 5.000 € im Jahr. Um den Höchstbetrag zu überschreiten, müssen Eltern mehr als 16.666 € Schulgeld zahlen. Hierzu zählen die Elternbeiträge zur Kostendeckung des Schulbetriebs. Der restliche Anteil sowie die Kosten für Beherbergung, Betreuung und Verpflegung gehören nicht zu den Sonderausgaben, können aber Kinderbetreuungskosten sein und sich dann steuerlich noch auswirken.

Tipp

Spenden an gemeinnützige Schulvereine können Eltern noch zusätzlich berücksichtigen. Die freiwillige Zuwendung darf allerdings nicht die Kosten des normalen Schulbetriebs decken. Das gilt auch für die Leistungen an einen Förderverein, der diese satzungsgemäß zur Deckung der Betriebskosten an den Schulträger weiterleitet.

1.8 Weitere Erleichterungen für Eltern

1.8.1 Wie werden Alleinerziehende entlastet?

Der Entlastungsbetrag beträgt unverändert 1.308 €. Er setzt voraus, dass der oder die Alleinerziehende

- mit mindestens einem Kind zusammen in einem Haushalt lebt und
- für das Kind Kindergeld oder -freibeträge erhält.

Das können zum Beispiel auch volljährige Kinder sein, die sich in Berufsausbildung befinden. Alleinstehend im Sinne dieser Regelung ist jemand dann, wenn er die Voraussetzungen für das Splittingverfahren nicht erfüllt oder verwitwet ist und nicht zusammen mit einer anderen volljährigen Person eine Haushaltsgemeinschaft bildet.

Die Haushaltsgemeinschaft mit einer **volljährigen Person** ist nur dann unschädlich, wenn es sich um ein Kind handelt, für das der Alleinstehende Kindergeld oder Freibeträge erhält. Unschädlich ist die Haushaltsgemeinschaft mit einem volljährigen Kind auch dann, wenn es einen Grundwehr- oder Zivildienst geleistet hat.

1.8.2 Außergewöhnliche Belastungen

Als außergewöhnliche Belastungen darf man nur solche Aufwendungen abziehen, die

- zwangsläufig entstehen und
- höher sind als bei der überwiegenden Mehrzahl von Personen mit gleichen Einkommens- und Familienverhältnissen.

Dabei wird eine sogenannte **zumutbare Belastung** als Eigenanteil angerechnet. Diese ist nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte und der Anzahl der Kinder wie folgt gestaffelt:

Bei einem Gesamtbe- trag der Einkünfte...	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
für Kinderlose bei Anwendung der			
Grundtabelle	5 %	6 %	7 %
Splittingtabelle	4 %	5 %	6 %
für Eltern von			
ein oder zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
mehr als zwei Kin- dern	1 %	1 %	2 %

Tipp

Wegen der zumutbaren Eigenbelastung, die den steuerlichen Abzug der Kosten mindert, sollten Sie darauf achten, dass außergewöhnliche Belastungen möglichst auf ein Jahr konzentriert werden. Dies können Sie durch den Zeitpunkt der Zahlungen steuern.

1.8.3 Übernahme von Kindergartenbeiträgen durch den Arbeitgeber

Leistungen des Arbeitgebers (zusätzlich zum normalen Arbeitslohn oder durch Umwandlung von freiwilligen Sonderzahlungen wie beispielsweise Weihnachtsgeld) zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern der Arbeitnehmer in Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sind lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei. Dabei ist es unerheblich, ob der

Arbeitgeber den Betrag direkt an den Betreuenden überweist oder den Eltern erstattet.

1.8.4 Unterhalt von Kindern, für die man keine Vergünstigung erhält

Der Höchstbetrag für Aufwendungen für den Unterhalt und die Berufsausbildung von Kindern beträgt jährlich 8.004 €, wenn niemand einen Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat.

Beispiel

Eine Mutter unterstützt ihren 35-jährigen Sohn, der keine eigenen Einkünfte hat, monatlich mit 250 €.

Da der Sohn die Altersgrenze von 25 Jahren überschritten hat, erhält für ihn niemand mehr einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld. Aus diesem Grund kann die Mutter die Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen geltend machen.

Der Abzug ist nur dann möglich, wenn eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, was bei Kindern allerdings immer der Fall ist. Eigene Einkünfte und Bezüge der Kinder werden angerechnet, soweit sie im Jahr 624 € übersteigen. Ausbildungszuschüsse aus öffentlichen Mitteln wie beispielsweise BAföG-Zahlungen werden voll angerechnet. Unterhaltsaufwendungen können nur dann abgezogen werden, wenn der Empfänger bedürftig ist, also kein eigenes Vermögen von mindestens 15.500 € besitzt.

1.8.5 Reduzierung der Zuschlagsteuern

Die Bemessungsgrundlage für die sogenannten Zuschlagsteuern - also für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer - wird unter Abzug von Kinderfreibeträgen ermittelt. Je höher also die Vergünstigung, desto niedriger die Zuschlagsteuer.

Hinweis

Bei der Festsetzung von Vorauszahlungen wird zur Ermittlung der Zuschlagsteuern zunächst nur der Kinderfreibetrag abgezogen.

Darüber hinaus gibt es als Förderungen:

- Ist der volljährige Nachwuchs nicht mehr in Ausbildung oder älter als 25 Jahre, muss aber von den Eltern finanziell unterstützt werden, sind Unterhaltsleistungen abzugsfähig.
- Ist das Kind behindert, können Eltern den Pauschbetrag des Kindes von bis zu 3.700 € auch auf ihre eigene Steuerrechnung übertragen. Das macht Sinn, wenn das Kind keine oder nur geringe eigenen Einkünfte hat.
- Ist der Nachwuchs nicht nur vorübergehend pflegebedürftig, gibt es einen jährlichen Pauschbetrag von 924 € und eine Begünstigung als haushaltsnahe Dienstleistung.

2 Kinderzulagen bei der Riester-Rente

Bei der Riester-Rente wird für jedes Kind, für das die Eltern als Riester-Sparer für mindestens einen Monat des Beitragsjahres Kindergeld erhalten haben, eine Zulage gewährt. Diese Kinderzulage beträgt seit 2008 für jedes vor dem 01.01.2008 geborene Kind 185 € und für jedes nach dem 31.12.2007 geborene Kind 300 € jährlich.

3 Elterngeld

Seit 2007 zahlt der Staat an Väter und Mütter, die nach der Geburt eines Kindes ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen oder reduzieren, das sogenannte Elterngeld. Wer anschließend allerdings mehr als 30 Stunden pro Woche arbeiten geht, verliert seinen Anspruch auf die Förderung.

3.1 Grundzüge der Förderung

Elterngeld können erwerbstätige Arbeitnehmer, Beamte und Selbstständige, aber auch erwerbslose Eltern, Studenten sowie Auszubildende beziehen. Hinzu kommen Verwandte dritten Grades, wenn die Eltern die Betreuung beispielsweise wegen schwerer Krankheit nicht sicherstellen können. Der staatliche Zuschuss ist also allen Eltern garantiert, selbst wenn sie vor der Geburt nicht berufstätig waren.

Das Elterngeld kann im Zeitraum zwischen dem Geburtstag des Kindes und der Vollendung seines 14. Lebensmonats bezogen werden. Es wird für die Dauer von zwölf Monaten gezahlt. Diese Zeit kann um zwei Monate verlängert werden, wenn sich auch der andere Elternteil eine berufliche Auszeit für die Betreuung des Kindes nimmt (Partnermonate). Berufstätige Alleinerziehende können die beiden Partnermonate zusätzlich für sich beanspruchen; sie erhalten die Unterstützung also 14 Monate lang. Auf Antrag können die monatlichen Beträge auch halbiert und über den doppelten Zeitraum ausgezahlt werden.

Das Elterngeld wird zumeist in Höhe von 67 % des entfallenden letzten Nettoeinkommens gezahlt. Es beträgt mindestens 300 € und maximal 1.800 € monatlich. Ist das durchschnittliche monatliche Einkommen vor der Geburt höher als 1.200 €, so sinkt der Prozentsatz auf 65 %. Um den Höchstbetrag von 1.800 € zu erhalten, muss der Monatsverdienst bei netto 2.770 € oder darüber liegen.

Bei der Geburt von Zwillingen erhöht sich das Elterngeld für das zweite Kind pauschal um 300 € und bei Drillingsgeburten um weitere 300 €. Bei Mehrlingsgeburten übersteigt das Elterngeld insoweit den Höchstbetrag von 1.800 €.

Einen Geschwisterbonus gibt es, wenn das neugeborene Kind mindestens ein Geschwisterchen unter drei Jahren oder zwei Geschwister unter sechs Jahren hat. Der Bonus beträgt 10 % des Elterngeldes, jedoch mindestens 75 €.

Hinweis

Das Elterngeld entfällt jedoch, wenn Sie als Alleinerziehender ein zu versteuerndes Einkommen von 250.000 € oder mehr erzielt haben. Für Elternpaare gilt dies bei einem zu versteuernden Einkommen von 500.000 € - selbst wenn sie nicht verheiratet sind. Die Regelung erfasst auch die Fälle, in denen die Betroffenen wegen Einkünften, die bei der Elterngeldberechnung nicht zu berücksichtigen sind (beispielsweise Einkünfte aus Kapital oder Miete), ein zu versteuerndes Einkommen oberhalb der Grenzwerte erreichen.

Das Elterngeld wird auch beim Arbeitslosengeld II angerechnet. Insoweit entfällt der Sockelbetrag von 300 € im Monat. Allerdings bleibt das Elterngeld in Höhe des berücksichtigten durchschnittlich erzielten Einkommens aus Erwerbstätigkeit vor der Geburt bis zu 300 € im Monat unberücksichtigt und ein entsprechender Betrag des Elterngeldes von der Anrechnung bei der Grundsicherungsleistung oder dem Kinderzuschlag verschont.

3.2 Berechnung des Einkommens

3.2.1 Geburt bis 31.12.2012

Für vor dem 01.01.2013 geborene Kinder errechnet sich das Elterngeld in Höhe von 67 % bzw. 65 % aus dem monatlichen **Nettoeinkommen**, das der Antragsteller in den zwölf Kalendermonaten vor dem Geburtsmonat des Kindes durchschnittlich mit seiner Erwerbstätigkeit erzielt hat. Zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens bei **nichtselbständiger Arbeit** wird der laufende Arbeitslohn um folgende Beträge gekürzt:

- auf den Arbeitslohn entfallende Lohn- und Kirchensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag,
- Arbeitnehmeranteil Sozialversicherung,
- 1/12 des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, also monatlich 83,33 €

Nicht zum Erwerbseinkommen zählen etwa Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- und Krankengeld sowie Renten, Stipendien oder BAföG. In die Bemessungsgrundlage für das Elterngeld fließt auch ein in den zwölf Monaten vor der Geburt **nachgezahltes Gehalt** ein. Dieser Nachschlag erhöht das Elterngeld auch dann, wenn es sich um eine Nachzahlung aus der Vergangenheit handelt. Wird hingegen erst nach der Geburt Gehalt nachgezahlt, kann dies nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei **Selbständigen** (Unternehmer, Freiberufler, Landwirt) gilt als Erwerbseinkommen der nach steuerrechtlichen Grundsätzen ermittelte **Gewinn** laut Bilanz oder

Einnahmenüberschussrechnung. Maßgebend ist im Regelfall das Einkommen des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums. Selbständige müssen zusätzlich erklären und glaubhaft machen, dass sie die Grenze von 30 Wochenstunden Arbeitszeit nicht überschreiten.

Beispiel

Das Kind eines Arztes wird im April 2012 geboren. Als Bemessungsgrundlage wird sein Steuergewinn des Jahres 2011 herangezogen.

Wäre das Kind dagegen schon im Dezember 2011 zur Welt gekommen, wäre der Gewinn aus 2010 relevant gewesen.

Insoweit gibt es also eine vom Gesetz vorgesehene Differenzierung zwischen abhängig Beschäftigten und selbständig Tätigen. Hat der Selbständige beispielsweise im Vorjahr in Hinblick auf die Steuerlast gewinnmindernde Maßnahmen vorgenommen, wirkt sich dies nun nachteilig auf die Höhe des Elterngeldes aus. Lediglich extreme Schwankungen im Einkommen können eine Ausnahme vom Ansatz des letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraums rechtfertigen.

3.2.2 Geburt ab 01.01.2013

Bis 2012 galt die Grundregel, dass sich die Höhe des Elterngeldes für die nach der Geburt eines Kindes zu Hause bleibenden Väter und Mütter aus dem in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten monatlichen Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit errechnet. Bei Arbeitnehmern ermittelte sich diese Bemessungsgrundlage nach dem laufenden Monatsgehalt abzüglich darauf entfallender Steuerbeträge, dem Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sowie zeitanteilig dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag mit 83,33 € pro Monat. Dabei konnte mit einem Wechsel der Lohnsteuerklasse das Elterngeld dadurch erhöht werden, dass zu Hause bleibende Väter oder Mütter noch vor der Geburt in eine günstigere Klasse wechseln. Damit ließen sich bis Ende 2012 meist Nettoeinkommen und Elterngeld steigern.

Für Kinder, die seit dem 01.01.2013 geboren werden, gilt bei der Elterngeldberechnung der Satz, den der betreffende Elternteil in den letzten zwölf Monaten am zeitlich längsten hatte.

- Bei nichtselbständiger Tätigkeit wird aus jeder Lohn- oder Gehaltsbescheinigung als einziger Wert das laufende lohnsteuerpflichtige Bruttoeinkommen entnommen, aus dem EDV-gesteuert ein fiktives Nettoeinkommen berechnet wird. Durch diese fiktive Nettoberechnung wirkt sich beispielsweise die Eintragung von Freibeträgen nicht mehr auf das Elterngeld aus.
- Bei den Gewinneinkünften erfolgt eine Berechnung des Nettoeinkommens mithilfe von pauschalen Abgabensätzen sowie fiktiven Steuern. Hierbei wird die

Einkommensteuer fiktiv berechnet, indem auf den durchschnittlichen monatlichen Gewinn die Lohnsteuertabelle angewendet wird.

Hinweis

Damit bringt der Wechsel in eine günstigere Klasse nur noch Vorteile, wenn er mindestens sieben Monate vor Geburt des Kindes stattfindet.

Das Elterngeld ist steuer- und sozialabgabenfrei. Allerdings unterliegt es bei der Berechnung des Steuersatzes für die Einkommensteuer in voller Höhe dem sogenannten Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das Elterngeld zur Ermittlung der Höhe des Steuersatzes miteinbezogen wird. Über diese Sonderrechnung kann es auch zu einer zusätzlichen Steuerbelastung beim weiterhin verdienenden Ehepartner kommen.

4 Weitere Vergünstigungen für Familien

4.1 Wie lange erhalten Frauen Mutterschaftsgeld?

Frauen, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, erhalten während der Schutzfristen Mutterschaftsgeld. Die Schutzfristen betragen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach der Entbindung.

Werdende Mütter können das Mutterschaftsgeld frühestens sieben Wochen vor dem Geburtstermin bei der Krankenkasse beantragen. Die Höhe richtet sich nach der bisherigen Erwerbstätigkeit und der Art der Krankenversicherung. Eine eventuelle Differenz zum letzten Nettoeinkommen trägt der Arbeitgeber.

4.2 Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschuss?

Bekommt ein alleinerziehender Elternteil vorübergehend oder auf Dauer keinen Unterhalt von seinem Expartner, erhält er vom Staat einen Unterhaltsvorschuss. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der sogenannten Düsseldorfer Tabelle, die die Leitlinien für den Unterhaltsbedarf von Unterhaltsberechtigten enthält.

Hinweis

Unter www.olg-duesseldorf.nrw.de → Service → Düsseldorfer Tabelle können Sie sowohl die aktuelle als auch die Tabellen der Vorjahre seit 2005 herunterladen.

4.3 Berufsausbildungsbeihilfe für Auszubildende

Auszubildende erhalten für ihre außer-/betriebliche Ausbildung eine Berufsausbildungsbeihilfe, wenn sie ihren Lebensunterhalt allein nicht bestreiten können und

nicht bei ihren Eltern wohnen. Bei Minderjährigen ist der Bezug an die zusätzliche Voraussetzung geknüpft, dass sie den Ausbildungsort von der elterlichen Wohnung nicht in angemessener Zeit erreichen können. Hat ein Auszubildender das 18. Lebensjahr vollendet, ist verheiratet, lebt mit mindestens einem Kind zusammen oder kann aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden, hat er auch dann **Anspruch** auf Berufsausbildungsbeihilfe, wenn er in der Nähe der Eltern wohnt.

Der Umfang der Förderung bemisst sich nach dem Bedarf für den Lebensunterhalt, den Lehrgangs- und Fahrtkosten sowie sonstigen Aufwendungen. Bei einer beruflichen Ausbildung liegen die **Bedarfssätze** bei einer Unterbringung außerhalb des elterlichen Haushalts derzeit bei 348 € monatlich. Ferner kommt ein Betrag von 149 € für die Miete hinzu. Sollten die Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten 149 € übersteigen, erhöht sich dieser Betrag maximal um 75 €.

4.4 Wann lohnt sich ein Antrag auf BAföG?

Schüler und Auszubildende können BAföG als nicht zurückzahlenden Zuschuss erhalten; Studenten demgegenüber im Regelfall zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses staatliches Darlehen. Auszubildende können grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie ihre Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres - bzw. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres - beginnen.

Grundsätzlich lohnt sich ein Antrag auf Kostenerstattung bei weiten Schulwegen mangels einer Schule in der Nähe bzw. wenn die Eltern mehr als 280 € jährlich an Fahrtkosten aufbringen müssen. Schüler von Realschulen, Gymnasien, Berufsfach-, Fach- bzw. Fachoberschulen ab der zehnten Klasse, die wegen des weiten Schulwegs außerhalb des elterlichen Haushalts wohnen, können einen Antrag auf **Schüler-BAföG** stellen. Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung. Das Schüler-BAföG beträgt zwischen 216 € und 543 €.

Vermögenslose Studenten mit geringverdienenden Eltern erhalten ein **Studenten-BAföG** von maximal 670 € monatlich. Die Hälfte wird als Darlehen gewährt. Dieser Betrag kann sich noch um Beträge für die Kranken- und Pflegeversicherung oder für die Unterkunft erhöhen.

4.5 Zuschüsse für Familienferien

Für kinderreiche und einkommensschwache Familien, für Alleinerziehende oder für Familien mit behinderten Familienangehörigen kann es Zuschüsse für die Familienenerholung in einer gemeinnützigen Familienferienstätte geben. Die wichtigsten Zuschussgeber sind hierbei die Bundesländer mit den sogenannten Individualzuschüssen, aber auch im kirchlichen und kommunalen

Sektor sind Zuschüsse möglich. Die maßgeblichen Zuschusskriterien sind die Dauer des Wohnsitzes im jeweiligen Bundesland, die Einkommensgrenzen sowie die Mindest- und Höchsturlaubsdauer.

Hinweis

Weitere Informationen und Antragsformulare finden Sie auf der Website der Stiftung Evangelische Familienerholung unter www.stiftung-familienerholung.de | So helfen wir.

4.6 Wie hoch sind die Waisen- und Witwenrente?

Stirbt ein Elternteil, erhält das hinterbliebene Kind eine **Halbwaisenrente**, sterben beide Eltern, bekommt es eine **Vollwaisenrente**. Dies gilt, sofern der Verstorbene mindestens fünf Jahre lang gesetzlich rentenversichert war. Die Rente wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt, darüber hinaus längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres bei

- einer Schul- oder Berufsausbildung,
- einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr oder einer
- Behinderung, sofern bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.

Die Halbwaisenrente beläuft sich auf 10 % des Rentenanspruchs des verstorbenen Elternteils, die Vollwaisenrente auf 20 %.

Bezieht ein volljähriges Kind eine Waisenrente, wird sein Einkommen folgendermaßen angerechnet: Die Waisenrente wird um 40 % desjenigen Betrags gekürzt, der den Freibetrag von derzeit monatlich 483,47 € (West) bzw. 428,91 € (Ost) übersteigt.

Hat der verstorbene Ehegatte die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt oder bereits eine Altersrente bezogen, steht seiner Witwe drei Monate lang dessen volle Rente zu. Anschließend beträgt

- die sogenannte **kleine Witwenrente** 25 % und
- die **große Witwenrente** 60 % der Altersrente des Verstorbenen.

Eine große Witwenrente erhält, wer das 45. Lebensjahr vollendet hat, ein waisenrentenberechtigtes minderjähriges Kind erzieht, für ein behindertes Kind sorgt oder vermindert erwerbsfähig ist.

Für Ehepaare, die ab 2002 geheiratet haben oder bei denen beide Partner nach dem 01.01.1962 geboren sind, gibt es ein neues Hinterbliebenenrecht:

- Die große Witwenrente beträgt für sie nur noch 55 %, und
- die kleine Witwenrente wird nur noch 24 Monate lang gezahlt.

4.7 Welche zusätzlichen Leistungen erhalten arbeitslose Frauen?

Menschen in Ausnahmesituationen erhalten zusätzlich zum **Arbeitslosengeld II** einen sogenannten Mehrbedarf. So erhalten beispielsweise **Schwangere** ab der 13. Schwangerschaftswoche zusätzlich 17 % ihres individuellen Regelbedarfs. **Alleinerziehende** erhalten zusätzlich 12 % bis 60 % des Regelbedarfs für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende, abhängig von der Anzahl und dem Alter ihrer Kinder. Empfängerinnen von Arbeitslosengeld II können bei der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich zum Regelsatz einmalige Zahlungen beantragen. Es handelt sich dabei beispielsweise um Leistungen für Schwangerschaftsbekleidung, für die Erstausrüstung des Kindes oder für mehrtägige Klassenfahrten.

4.8 Anspruch auf Freistellung von der Arbeit

Werden **Kinder Berufstätiger krank**, haben die Eltern Anspruch auf Freistellung von der Arbeit. Es handelt sich um bezahlte Zeit, die bis zum zwölften Geburtstag des Kindes in Anspruch genommen werden kann. In der Regel zahlt dies die Krankenkasse, es sei denn, es existiert eine anderslautende tarifvertragliche Regelung. Der Freistellungsanspruch beträgt zehn Tage pro Jahr.

4.9 Wo beantragt man Mutter-Kind-Kuren?

Kinderreiche Mütter und Alleinerziehende können über das Müttergenesungswerk einen Kuraufenthalt beantragen. Die begünstigten Mütter können ihre Kinder wahlweise mit zur Kur nehmen - sie werden dann am Kurort betreut. Möglich ist aber auch eine Betreuung der Kinder zu Hause. Die Krankenkasse übernimmt dafür zumindest teilweise die Kosten.

Nähere Informationen erfragen Sie bitte bei Ihrer Krankenkasse. Die Website der Organisation finden Sie unter www.muettergenesungswerk.de.

4.10 Bis wann sind Kinder mitversichert?

Minderjährige Kinder sind in der gesetzlichen **Krankenkasse** der Eltern beitragsfrei mitversichert. Das Gleiche gilt für den nicht berufstätigen Ehepartner, der in der gesetzlichen Krankenkasse des Ehepartners mitversichert ist, und für volljährige Kinder in Berufsausbildung bis zum 25. Geburtstag.

Kindergarten- und Schulkinder sowie Studenten sind wie Arbeitnehmer durch die gesetzliche **Unfallversicherung** geschützt, und zwar beitragsfrei.

4.11 Regionale und kommunale Leistungen

Die wirtschaftliche Situation von Familien ist regional unterschiedlich, was die staatliche Familienpolitik mit ihren Instrumenten (beispielsweise Erziehungs- und Kindergeld oder steuerliche Förderung) nicht berücksichtigen kann. Auf regionaler Ebene ist das aber durchaus möglich.

Ein schon vielerorts eingeführtes regionales Instrument zur finanziellen Entlastung einkommensschwächerer Familien ist der **Familienpass**. Sein breites Leistungsspektrum ermöglicht in der Regel einen freien oder ermäßigten Eintritt in Schwimmbäder, Museen und Bibliotheken, die ermäßigte Teilnahme an Kursen der Volkshochschulen, Zuschüsse zu Klassenfahrten der Kinder oder Nachlässe bei Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs. Die **Wohneigentumsbildung** wird vielerorts gefördert, indem Städte und Gemeinden kinderreichen Familien Bauhilfen durch Familiendarlehen anbieten. Andere Kommunen gewähren Preisnachlässe beim Erwerb gemeindeeigener Grundstücke oder vergeben Grundstücke in Erbpacht.

4.12 Betreuungsgeld

Eltern, die ihre seit dem 01.08.2012 geborenen Kleinkinder im zweiten und dritten Lebensjahr nicht in staatlich geförderten Einrichtungen (frühkindliche Förderung in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege) betreuen lassen, erhalten auf schriftlichen Antrag Betreuungsgeld. Es beträgt

- ab dem 01.08.2013 monatlich 100 € und
- ab dem 01.08.2014 monatlich 150 €

Das Betreuungsgeld kann bereits mit dem Elterngeld beantragt werden. Dabei ist es unerheblich, ob eine andere Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Das Betreuungsgeld kann nur vom ersten Tag des 15. Lebensmonats für 22 Lebensmonate bezogen werden und wird bei Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe und Kinderzuschlag angerechnet. Die Bezugszeit schließt damit an die vierzehnmönatige Rahmenbezugszeit für das Elterngeld an. Ein gleichzeitiger Bezug von Betreuungs- und Elterngeld ist ausgeschlossen.

Vor dem 15. Lebensmonat wird Betreuungsgeld nur gewährt, wenn die Eltern die Monatsbeträge des Elterngeldes, die ihnen für ihr Kind zustehen, bereits bezogen haben. Für einen Lebensmonat eines Kindes kann nur ein Elternteil Betreuungsgeld beziehen.

Wer auf eine Barauszahlung verzichtet, kann das Geld stattdessen zur privaten Altersvorsorge oder für die Ausbildung der Kinder anlegen (Bildungssparen). Betreuungsgeldberechtigte, die sich dafür entscheiden, das Betreuungsgeld für eine zusätzliche private Alters-

vorsorge oder für ein Bildungssparen einzusetzen, erhalten einen Bonus von 15 € pro Monat.

4.13 Schulbedarf

Jeweils zum Schuljahresbeginn am 01.08. erhalten hilfebedürftige Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres eine zusätzliche Leistung für Schulbedarf von je 100 € bis zum Abschluss der Jahrgangsstufe 10. Die Leistung dient insbesondere dem Erwerb der persönlichen Schulausstattung, wie beispielsweise Schulranzen oder Schreib- und Rechenmaterialien.

5 Kompaktüberblick: Das ändert sich 2013 für Familien

Auf Familien kommen 2013 einige Änderungen zu. Zu den wichtigsten Änderungen gehören:

- 1 **Neue Regeln beim Gehalt:** Arbeitgeber sind verpflichtet, im Laufe des Jahres 2013 von der Papierlohnsteuerkarte auf die Elektronischen LohnsteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) umzustellen.

Wichtig für Familien

Grundsätzlich müssen Freibeträge für das Jahr 2013 beim Finanzamt neu beantragt werden. Nach Umstellung auf das elektronische Verfahren werden Änderungen nach ihrer Eintragung im Melderegister wie etwa **Heirat**, die **Geburt eines Kindes** oder der Kirchenaustritt automatisch beim Lohnsteuerabzug des Arbeitnehmers berücksichtigt. Ist dies bis zum Einstieg des Arbeitgebers ins ELStAM-Verfahren nicht geschehen, entfallen die Freibeträge für die monatliche Lohnsteuerberechnung! Bei Abweichungen können Arbeitgeber aber noch bis zu sechs Monate weiter nach den Daten der alten Papierlohnsteuerkarte oder der Ersatzbescheinigung abrechnen.

- 2 **Grundfreibetrag steigt:** Der steuerfreie Grundfreibetrag steigt für Eltern und steuerpflichtige Kinder in zwei Schritten: 2013 um 126 € und 2014 um weitere 224 €. Der Grundfreibetrag für das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum erhöht sich damit bis 2014 insgesamt um 350 € von 8.004 € auf 8.354 €. Es bleibt jeweils beim Eingangsteuersatz von 14 %.
- 3 **Mehr Nettolohn:** Familien können sich 2013 - je nach persönlicher Situation - über bis zu 200 € mehr auf dem Konto freuen. Vor allem mittlere und kleine Einkommensstufen profitieren von den neuen **Rechengrößen in der Sozialversicherung**. Der Beitrag für die gesetzliche Rentenversicherung sinkt 2013 von 19,6 % auf 18,9 %. Im Gegenzug zahlen gesetzlich Krankenversicherte mehr für die Pflegeversicherung, statt 1,95 % sind es 2,05 % (Kinderlose: 2,3 %). Gutverdiener hingegen werden eher zur Kasse gebeten, weil die Bemessungsgrenze für die Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung steigt.

- 4 **Weniger Elterngeld:** Seit dem 01.01.2013 wird das Elterngeld neu berechnet (siehe Punkt 3). Eltern werden dadurch rund 10 € weniger im Monat zur Verfügung haben. Da auch in der Lohnsteuerkarte eingetragene Freibeträge nicht mehr berücksichtigt werden, können die Einbußen unter Umständen noch höher ausfallen.
- 5 **Unterhalt:** Wer nach einer Trennung Unterhalt zahlen muss, darf 2013 mehr von seinem Geld behalten, während sich für die betroffenen Kinder hingegen bereits zum zweiten Mal in Folge nichts ändert. Ein erwerbstätiger Unterhaltszahler mit Schulkindern bis 21 Jahren darf künftig 1.000 € statt 950 € im Monat für seinen eigenen Bedarf behalten.
- 6 **Kinderbetreuungsplätze:** Ab August 2013 haben auch einjährige Kinder einen **Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz**. Finden Eltern dennoch keinen Platz, können sie das Jugendamt verklagen. Auch die Mehrkosten, die ihnen entstehen, weil sie ihre Kinder beispielsweise in einer teuren privaten Einrichtung unterbringen, können sie von der Kommune einfordern.

Hinweis

Für Eltern empfiehlt sich, nicht bis zum August abzuwarten, sondern dem Jugendamt den Bedarf schon frühzeitig mitzuteilen.

- 7 **Betreuungsgeld:** Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, erhalten ab August Betreuungsgeld. Die Leistung beläuft sich auf zunächst 100 € für ein- und zweijährige Kinder (siehe Punkt 4.12).
- 8 **Hartz IV:** Zudem steigt die Grundsicherung für Langzeitarbeitslose um 8 € auf 382 €. Auch der Regelbedarf für Kinder und Jugendliche erhöht sich - je nach Alter - auf 224 € bis 289 € monatlich.
- 9 **Ehegattenveranlagung:** Ehegatten können ab dem Jahr 2013 nur noch zwischen der Zusammenveranlagung oder einer Einzelveranlagung wählen, die getrennte Veranlagung entfällt. Jetzt sind nur noch folgende Veranlagungsvarianten möglich:
 - o Einzelveranlagung mit Grundtarif,
 - o Verwitweten-Splitting oder Sonder-Splitting im Trennungsjahr und
 - o Zusammenveranlagung mit Splitting-Verfahren für Ehegatten.

Hinweis

Auch das Verfahren für den Wechsel der Veranlagungsarten wird gestrafft. Während Eheleute bisher die mit Abgabe der Steuererklärung getroffene Wahl der Veranlagungsart bis zur Bestandskraft des betreffenden Steuerbescheids und auch im Rahmen von Änderungsveranlagungen beliebig oft ändern konnten, ist ein nachträglicher Wechsel der Veranlagungsart nach Eintritt der Unanfechtbarkeit nur noch in bestimmten Fällen möglich.

Ihr Steuerberater steht Ihnen gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Rechtsstand: Januar 2013

Alle Informationen und Angaben in diesem Mandanten-Merkblatt haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.